



<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<i>Bekanntmachung d. Satzung z. Durchführung einer Haushaltsbefragung f. d. Untersuchung über d. soziale Entwicklung und Lebenssituation d. Münchner Bürgerinnen u. Bürger</i>	277
<i>Vollzug d. Wassergesetze u. d. Gesetzes über d. Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung v. oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben v. Kälte- und Wärmepumpenanlagen d. Allgemeinen Südboden Grundbesitz u. Verwaltungs GmbH; Standort: Balanstr. 73</i>	278
<i>Bekanntmachung Rohrleitungsanlagen z. Befördern wasser-gefährdender Stoffe (§§ 20 ff Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG); Produktemfemleitung Aalen - Unterpfaffenhofen; Antrag auf Genehmigung d. unbefristeten Betriebs d. Teilstücks Landsberg - Unterpfaffenhofen</i>	278
<i>Bekanntmachung Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) f. d. Vorhaben „Erneuerung u. Verlegung d. Bahnübergangs Waldweg, Bahn-km 12,6, d. Bahnstrecke 5520 München-Pasing - Buchloe in d. LH München, Gemarkung Aubing“.</i>	278
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 d. Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbezirk 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt</i>	279
<i>Bekanntmachung über das FFH – Stichprobenmonitoring</i>	280
<i>Bekanntmachung: Zur Deutschen Einheit (Gemarkung: Dagfling Fl. Nr.; 342/0) Einrichtung eines Rodelhügels in d. Grünanlage Zur Deutschen Einheit</i>	280
<i>Bekanntmachung Staatsstr. 2344 Verlängerung d. Stäblstr. v. d. Forstenrieder Allee bis z. Autobahn A 95</i>	281
<i>Verlust eines Dienstaussweises</i>	282
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	282

## **Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung einer Haushaltsbefragung für die Untersuchung über die soziale Entwicklung und Lebenssituation der Münchner Bürgerinnen und Bürger vom 29. September 2009**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) und des Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl. S. 962) folgende Satzung:

### **§ 1 Art und Zweck der Erhebung**

Zur Untersuchung der sozialen Lage und Lebenssituation der Bevölkerung der Landeshauptstadt München und zu Einstellungen der Münchner Bürgerinnen und Bürger zu wichtigen kommunalen Themen wird eine statistische Erhebung in Form einer freiwilligen Haushaltsbefragung durchgeführt.

### **§ 2 Zu erfassende Sachverhalte**

Folgende Sachverhalte bzw. Angaben werden erfasst:

- Angaben zur sozialen und wirtschaftlichen Lage und Lebenssituation
- Angaben zum Bildungsstand, Erwerbsstatus und beruflicher Stellung
- Angaben zur Wohnungssituation
- Angaben zur Zufriedenheit mit dem Wohnumfeld
- Angaben zur empfundenen Sicherheit im öffentlichen Raum
- Angaben zur Einschätzung Münchens und zur subjektiven Bewertung der Lebensbedingungen in München
- Angaben zur Prioritätensetzung bei kommunalen Leistungen.

### **§ 3 Kreis der zu Befragenden**

Es soll eine repräsentative Anzahl an Haushalten im Stadtgebiet München durch eine Stichprobenziehung ermittelt und befragt werden.

### **§ 4 Durchführung der Erhebung**

Die einmalige Erhebung wird unter Beachtung der Grundsätze der Statistiksatzung der Landeshauptstadt München durch ein

von der Landeshauptstadt München beauftragtes Institut durchgeführt. Als Hilfsmerkmale werden die Namen und die Anschriften der zu Befragenden verwendet. Eine Auskunftspflicht wird nicht angeordnet. Die Erhebung erfolgt voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2010. Die Feldphase der Befragung wird ca. zwei Monate dauern.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 22.07.2009 beschlossen.

München, 29. September 2009    Christian Ude  
Oberbürgermeister

##### **Bekanntmachungstext**

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben von Kälte- und Wärmepumpenanlagen der Allgemeinen Südboden Grundbesitz AG;  
Standort: Balanstr. 73

Am Firmenstandort in der Balanstr. 73 beabsichtigt die Allgemeine Südboden Grundbesitz und Verwaltungs GmbH eine Brunnenanlage zur Versorgung von Kälteanlagen bzw. Wärmepumpen zu betreiben. Die Anlage soll im Umfeld bereits bestehender und zeitgleich geplanter thermischer Grundwasseranlagen errichtet werden. Beantragt wurde am 08.07.2009 eine jährliche Grundwasserentnahme-/ Versickerungsmenge von max. 788.400 m<sup>3</sup>. Zur Ermittlung der thermischen Beeinflussung der Gegend wurde als Antragsunterlage eine Grundwassermodellberechnung der Wärme-/Kältefracht gefordert. Entsprechend den vorgelegten Unterlagen ist die Jahresbilanz trotz der saisonal bedingten Aufwärmung bzw. Abkühlung ausgeglichen. Eine lokale Beeinflussung findet jedoch für die zeitgleich geplante thermische Anlage in der St.-Martin-Str. 57 statt. Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 17 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3d des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage II Nr. 13.3.2 zum BayWG (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m<sup>3</sup> und 10 Mio m<sup>3</sup>) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4071 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47583) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 06. September 2009    Landeshauptstadt München  
Referat für Gesundheit  
und Umwelt  
RGU-UW 23

##### **Bekanntmachung**

**Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (§§ 20 ff Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG);  
Produktenfernleitung Aalen - Unterpfaffenhofen;  
Antrag auf Genehmigung des unbefristeten Betriebs des Teilstücks Landsberg - Unterpfaffenhofen**

Im Verfahren für das o.a. Vorhaben wurden Einwendungen erhoben. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin findet am  
**Mittwoch, den 28. Oktober 2009, 9.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal 6201 der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München** statt.

Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und das Anhörungsverfahren mit Abschluss des Erörterungstermins beendet ist.

Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht ertattet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

München, 05. September 2009    Landeshauptstadt München  
Referat für Gesundheit  
und Umwelt  
RGU-UW 23

**Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)  
für das Vorhaben „Erneuerung und Verlegung des Bahnübergangs Waldweg, Bahn-km 12,6, der Bahnstrecke 5520 München-Pasing - Buchloe in der LH München, Gemarkung Aubing“.**

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, vom 05.10.2009, Az.: 61132-611ppb/016-2300#002 liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit **vom 23.10.2009 bis einschl. 05.11.2009**

in der  
Landeshauptstadt München,  
Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
Blumenstraße 28b (Hochhaus), 80331 München  
Erdgeschoss Auslegungsraum 071  
(barrierefreier Zugang an der Ostseite des Gebäudes  
auf Blumenstraße 28 a)

während der Dienststunden  
Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr,  
Freitag von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr  
zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

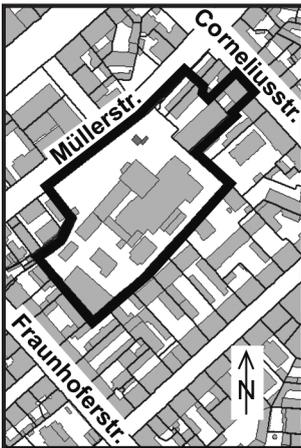
Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

München, 08. Oktober 2009      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

### Bekanntmachung

#### Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt



Für das Planungsgebiet

1. **Flächennutzungsplan**  
Änderung des Flächennutzungsplanes  
mit integrierter Landschaftsplanung  
für den Bereich I/33  
Müllerstraße zwischen Corneliusstraße (östlich)  
und Fraunhoferstraße (westlich)
2. **Vorhabenbezogener Bebauungsplan**  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
mit Grünordnung Nr. 1999  
Müllerstraße zwischen Corneliusstraße (östlich)  
und Fraunhoferstraße (westlich)  
- ehemaliges Fernheizkraftwerk -

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom  
**26. Oktober 2009 mit 26. November 2009** durchgeführt.

Im Jahre 2007 hat die Stadtwerke München GmbH das 1956 errichtete und seit 2002 stillgelegte Fernheizkraftwerk an der Müllerstraße 7 aufgegeben und somit eine Nachnutzung und Umstrukturierung für den Bereich ermöglicht. Die Grundstücke wurden zwischenzeitlich an eine Vorhabenträgerin verkauft, die zusätzlich auch die östlich angrenzenden Grundstücke Müllerstraße 3 und Corneliusstraße 4 erworben hat. Hierdurch bietet sich die Möglichkeit, einen größeren Umgriff städtebaulich und grünordnerisch umfassend neu zu ordnen. Zu diesem Zweck hat die Vollversammlung des Stadtrates am 18.03.2009 die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung beschlossen.

Beabsichtigt ist die Entwicklung und Schaffung eines innerstädtischen Quartiers mit qualitativ hochwertiger Architektur und Freiraumgestaltung mit einer Nutzungsmischung von vorwiegend Wohnen, Büronutzung, Dienstleistungseinrichtungen aus dem gesundheitlichen Bereich, sozialer Infrastruktur, Gastronomie und Einzelhandel. Vorgesehen ist u.a. der Erhalt des Erscheinungsbildes des ehemaligen Maschinenhausturmes, wobei im oberen Bereich eine öffentliche Nutzungsmöglichkeit ermöglicht werden soll, die Errichtung einer Kooperationseinrichtung zur Versorgung des Gebietes und die Unterbringung der erforderlichen Stellplätze ausschließlich in Tiefgaragen.

Das Freiflächenkonzept sieht u.a. die Schaffung einer öffentlich zugänglichen und nutzbaren Erholungsfläche, den Erhalt des wertvollen Baumbestandes an der Müllerstraße mit dem Naturdenkmal, die fußläufige Verknüpfung des Planungsgebietes mit den Grün- und Freiflächen der Umgebung und die Sicherung und Verbesserung der Begrünung vor.

Die Planunterlagen mit Beschreibung werden zur Einsicht vom 26. Oktober 2009 mit 26. November 2009 an folgenden Stellen öffentlich dargelegt:

1. beim **Planungsreferat**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071  
(Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -),  
von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr),
2. bei der **Bezirksinspektion Süd**, Implerstraße 9  
(Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,  
Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr  
bis 18.30 Uhr, Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr),
3. bei der **Stadtbibliothek Isarvorstadt**, Kapuzinerstraße 28  
(Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis  
19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Die Planunterlagen mit Beschreibung sind auch im Internet unter der Adresse [www.muenchen.de/plan](http://www.muenchen.de/plan) zu finden.

Herr Schaaf, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, Zi.Nr. 808,  
Tel. 233-22533 steht für Auskünfte und Einzelerörterungen während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr zur Verfügung. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Grundsätzliche Aussagen zum Flächennutzungsplan erteilt Herr Kling, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), Zi.Nr. 323, Tel. 233-22830.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtsfrist statt

**am Mittwoch, 11. November 2009 um 19.00 Uhr  
in der Pausenhalle der staatlichen Förderschule an der  
Klenzestraße 27.**

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

Äußerungen können bis zum 26. November 2009 vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 12. September 2009      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

---

### **Information über das FFH-Stichprobenmonitoring in Bayern**

Art. 11 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) verpflichtet die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, den Erhaltungszustand der besonders schutzwürdigen Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten (nach Anhang I bzw. II und IV der FFH-RL) von gemeinschaftlichem Interesse zu beobachten (Monitoring). Gemäß Art. 17 der FFH-RL melden die Mitgliedsstaaten alle sechs Jahre einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen dieses Stichprobenmonitorings an die Europäische Kommission.

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten über eine einfache Stichprobe zu ermitteln und zu dokumentieren. Mit den Untersuchungen hat das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit das Landesamt für Umwelt (LfU) beauftragt. Die Probeflächen werden zufällig aus den bayernweit bekannten Vorkommen der jeweiligen Schutzgüter ermittelt. Die Probeflächen können sowohl innerhalb als auch außerhalb von FFH-Gebieten liegen.

Im Gemeinde- bzw. Stadtgebiet befindet sich mindestens eine Probefläche der Pflanzenart *Apium repens* (Kriechender Sellerie). Diese soll im Zeitraum September 2009 bis September 2011 untersucht werden. Die Untersuchungen haben keinerlei Konsequenzen für die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten und führen auch nicht zu Beeinträchtigungen der Flurstücke.

München, 21. September 2009      Bayrisches Landesamt  
für Umwelt

---

### **Baugenehmigungsverfahren Zustellung der Baugenehmigung**

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Landeshauptstadt München, Baureferat Gartenbau, wurde mit Bescheid vom 09.10.2009 gemäß Art. 59 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für die Errichtung eines Rodelhügels in der Grünanlage "Zur Deutschen Einheit" auf dem Grundstück Zur Deutschen Einheit, Fl.Nr. 342/0, Gemarkung Daglfing erteilt:

Der Bauantrag vom 26.02.2009 nach Plan Nr. 2009 - 004738 und Freiflächengestaltungsplan mit Baumbestandsplan Plan Nr. 2009 - 004738 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

### **Nachbarwürdigung:**

Die Zustellung der Baugenehmigung nach Art. 66 Abs.1 Satz 6 BayBO wird durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO). Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Hinweise:**

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Planungsreferat, Blumenstr. 19, Zimmer 320, während folgender Sprechzeiten einsehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 233 - 24725) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 13. Oktober 2009

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

**Bekanntmachung**

**Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben  
Staatsstraße 2344  
Verlängerung der Stäblistraße von der Forstenrieder Allee  
bis zur Autobahn A 95  
Bau-km 0+0 bis 0+538,0**

Die Planfeststellung wurde beantragt von der Landeshauptstadt München.

Der Plan vom 29.09.2009 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen - liegt zur allgemeinen Einsicht aus

bei  
Landeshauptstadt München, Baureferat  
Friedenstraße 40  
81671 München, Zimmer-Nr. 3.144

vom Montag, 02.11.2009 bis einschließlich Dienstag,  
01.12.2009

während der Dienststunden  
Montag bis Mittwoch von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr,  
Donnerstag von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr,  
Freitag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 15.12.2009, schriftlich oder zur Niederschrift

bei  
Landeshauptstadt München, Baureferat  
Friedenstraße 40  
81671 München, Zimmer-Nr. 3.112,

oder bei der Regierung von Oberbayern  
Maximilianstraße 39  
80538 München, Zi.-Nr. 4119,

erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. - bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 1 Satz 4 - deren Vertreter oder Bevollmächtigter werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
3. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die vorstehenden Hinweise gelten für die **Anhörung der Öffentlichkeit** zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens entsprechend, soweit eine solche Anhörung vorgeschrieben ist.
7. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Beschränkungen der Art 23 bis 26 BayStrWG und die Veränderungssperre des Art. 27 b BayStrWG in Kraft.

München, 8. Oktober 2009

Landeshauptstadt München  
Baureferat

### **Verlust eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nr. 05/1-4037, ausgestellt am 29.01.2003 für Herrn Brandmeister Norbert Weber, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.  
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 9. Oktober 2009

Kreisverwaltungsreferat  
Hauptabteilung IV  
Branddirektion  
KVR-IV/BD-ZA 41

---

## **Nichtamtlicher Teil**

### **Buchbesprechungen**

**Erschließungsbeitrag. Kommentar. Begründet von Hans-Joachim Ludyga. Fortgeführt von Cornelia Hesse. - 27. Erg.-Liefg. - Stand: Mai 2009. - Heidelberg: Jehle, 2009. - Loseblattausg. in 1 Ordner. (Schriftenreihe des Bayerischen Gemeindetags; 1) ISBN 978-3-7825-0048-7; Grundwerk € 98.-**

In Bayern gilt das Erschließungsbeitragsrecht nach seiner Überführung in das Landesrecht seit dem 1.1.1997 in vollem Umfang als Bayerisches Recht. Unter Einbeziehung der umfangreichen Rechtsprechung wird das Erschließungsrecht erläutert. Zahlreiche Beispielfälle unterstützen bei der praktischen Anwendung. Der Anhang enthält verschiedene Satzungs- und Vertragsmuster.

Die 27. Ergänzungslieferung enthält aktuelle und nicht veröffentlichte Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, beispielsweise die für die Praxis bedeutsame Rechtsprechung des BayVGH zu § 125 BauGB oder zu § 127 BauGB.

---

**Arbeitsrechts-Handbuch. Systematische Darstellung und Nachschlagewerk für die Praxis. Von Günter Schaub, Ulrich Koch, Rüdiger Linck, Hinrich Vogelsang. - 13., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2009. LXVI, 2662 S. ISBN 978-3-406-58777-1; € 100.-**

Das Autorenteam erläutert die wesentlichen Grundsätze des gesamten Arbeitsrechts. Systematisch bündelt das Handbuch die verstreuten Vorschriften und zeigt ihr Zusammenwirken in der betrieblichen Praxis. Schwerpunkte der Darstellung bilden

- Individualarbeitsrecht mit AGB-Kontrolle, Antidiskriminierungsrecht und Kündigungsschutz einschließlich der jeweiligen europarechtlichen Bezüge
- Betriebsverfassungsrecht mit Europäischem Betriebsrat
- Verbands-, Arbeitskampf-, Tarif- und Schlichtungsrecht
- Steuer- und Sozialversicherungsrecht
- Zwangsvollstreckungsrecht einschließlich Lohnpfändungsrecht
- Altersversorgung und Betriebsrentenrecht
- Personalvertretungsrecht.

Die Neuauflage berücksichtigt die aktuellen arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Reformen, u.a.: Gesetz über die Pflege-

zeit, Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente, Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz, sowie die Novellen zur Arbeitnehmerentsendung und zu den Mindestarbeitsbedingungen.

Rechtsprechung und Schrifttum sind bis Januar 2009 eingearbeitet. Neben dem detaillierten Inhaltsverzeichnis erschließt ein ausführliches Sachregister das Standardwerk.

---

**Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Hrsg. von Karsten Schmidt. - 2. Aufl. - München: Beck.**

**Bd. 7: Viertes Buch. Handelsgeschäfte. Vierter Abschnitt - Frachtgeschäft (§§ 407-452d). Fünfter Abschnitt - Speditionsgeschäft (§§ 453-466). Sechster Abschnitt - Lagergeschäft (§§ 467-475h). Transportrecht. - 2009. XXVI, 2052 S. ISBN 978-3-406-54065-3; € 260.-**

Der Großkommentar wird nach den Büchern des HGB gegliedert und erscheint in 7 Teilbänden und einem Nachtragsband. Mit dem Band 7 wird die jetzt vollständig vorliegende 2. Auflage abgeschlossen. Der letzte Band behandelt das Transportrecht in seinen nationalen und internationalen Bezügen. Erläutert sind die Vorschriften des HGB, internationale Abkommen und weitere wichtige Regelwerke:

- Frachtgeschäft (§§ 407-452d HGB)
- Speditionsgeschäft (§§ 453-466 HGB)
- Lagergeschäft (§§ 467-475h HGB)

Darüber hinaus werden Vorschriften zum internationalen Straßenverkehrs-, Eisenbahn- und Lufttransportrecht sowie zur Binnenschifffahrt kommentiert:

- CMR (Straßengüterverkehr)
- Montrealer Übereinkommen (Luftverkehr)
- Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr: COTIF, CIM, RID und CUV
- CMNI (Güterbeförderung der Binnenschifffahrt)
- ADSp (Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen).

Erstmals berücksichtigt wurde das Posttransportrecht. Insgesamt hat das Transportrecht in den letzten Jahren sehr tiefgreifende Änderungen erfahren. Mit der Neuauflage liegt wieder eine aktuelle Kommentierung vor.

---

**Private Equity. Unternehmenskauf, Finanzierung, Restrukturierung, Exitstrategien. Hrsg. v. Stephan Eilers, Nils Matthias Koffka und Marcus Mackensen. - München: Beck, 2009. XX, 551 S. ISBN 978-3-406-58463-3; € 168.-**

Private Equity ist der Erwerb von Unternehmen durch Finanzinvestoren auf Zeit. Private-Equity-Transaktionen werden geprägt durch den Einsatz von Fremdkapital zur Finanzierung. Ein koordiniertes Zusammenwirken zwischen rechtlicher Umsetzung, steuerlicher Gestaltung, Einpassung der Transaktion in die Fremdfinanzierungsvorgaben und genaue Betrachtung ihrer bilanzrechtlichen Implikationen sind für ein erfolgreiches Vorgehen notwendig.

Das Werk bietet den Beteiligten einen rechtlichen Leitfaden für die diversen Vorgänge, vom Erwerb eines Unternehmens über die Halteperiode bis hin zur Ausgestaltung des Wiederverkaufs des Unternehmens durch den Private-Equity-Fonds. Vertragsmuster und Formulierungsvorschläge erläutern die wichtigsten Vertragsklauseln, die den anwaltlichen Berater erwarten.

**Löns, Martin und Heike Herold-Tews: SGB II. Grundsicherung für Arbeitsuchende. - 2. Aufl. - München: Vahlen, 2009. XV, 525 S. ISBN 978-3-8006-3484-2; € 44.-**

Der Richterkommentar stellt das Leistungsrecht der Langzeitarbeitslosen dar und zeigt die Anspruchsvoraussetzungen auf. Die Autoren machen aber auch auf die Schwächen des Gesetzes aufmerksam und bieten für die Praxis Lösungsansätze. Die Neuauflage fasst die neuen Entwicklungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zusammen und berücksichtigt die gesetzlichen Änderungen wie das Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland (Konjunkturpaket II); Gesetz zur Einführung Unterstützter Beschäftigung; Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen und das Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente.

**Ulla Engler, Michael Goetz, Werner Hesse und Gertrud Tacke: Praxisratgeber Vereinsrecht. Satzungsgestaltung, Umstrukturierung, Konfliktbewältigung... - Regensburg: Walhalla, 2009. 184 S. ISBN 978-3-8029-3831-3; € 9,95.**

Die Neuerscheinung bietet praktische Hilfestellung, um einen Verein erfolgreich zu gründen und zu führen. Ausgehend von einer Mustersatzung mit Erläuterungen werden weitere wichtige Fragen des Vereinsalltages angesprochen wie Haftung des Vereins, Gebührenbefreiung oder die Rechte minderjähriger Vereinsmitglieder. Besonderes Augenmerk liegt auf den steuerrechtlichen Bestimmungen gemeinnütziger Vereine - Gemeinnützigkeitsrecht der Abgabenordnung, Spenden und Sponsoring sowie Umsatzsteuer. Auszüge aus den einschlägigen Gesetzestexten und wichtige Erlasse der Finanzverwaltung runden den Band ab.

**Energierrecht. Kommentar. Hrsg. von Wolfgang Danner und Christian Theobald. - 63. Erg.-Liefg. - Stand: März 2009. - München: Beck, 2009. - Loseblattausg. in 3 Ordnern. ISBN 978-3-406-36464-8; Grundwerk in Fortsetzung € 144.-**

Das dreibändige Loseblatt-Werk umfasst alle Regelungen des öffentlich- und privatrechtlichen Bereichs, die von der Energieversorgungswirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beachten sind. Der Kommentar gibt Auskunft über wichtige Fragen der Energieversorgungswirtschaft. Neben den rein juristischen Problemen werden auch energiewirtschaftliche Zusammenhänge und energiepolitische Zielsetzungen behandelt. Die 63. Lieferung enthält die Kommentierungen zur Heizkostenverordnung, zu vertragsrechtlichen Aspekten des Contracting und die Fortsetzung der Kommentierung des EnWG. Zudem werden die Gesetzestexte auf aktuellen Stand gebracht.

**Kommentar zum Handelsgesetzbuch. HGB. Hrsg. v. Hartmut Oetker. - München: Beck, 2009. XLVII, 2124 S. ISBN 978-3-406-56068-2; € 158.-**

Der neue Kommentar bietet Praktikern eine eingehende Erläuterung des HGB mit dem Schwerpunkt auf dem Recht der Personenhandels-gesellschaft. Kommentiert sind die rechtsgeschäftlichen Unternehmensübertragungen, wie der Unterneh-

menskauf. Ferner ist das Seehandelsrecht im Überblick erläutert. Die Normen des Bilanzrechts sind im Wortlaut enthalten. Der Band berücksichtigt Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur bis 1. Dezember 2008. Die Neuregelungen in Folge des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts (MoMiG) sind eingearbeitet. Auf die Änderungen durch das FGG-Reformgesetz zum 1.9.2009 wird hingewiesen.

**Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst 2009: die wichtigsten Stichwörter von A bis Z. Hrsg. von Jan Ruge... - 2. Aufl., Rechtsstand: 1.4.2009. - Heidelberg: Rehm, 2009. VIII, 364 S. ISBN 978-3-8073-0076-4; € 39,80.**

Das Lexikon bereitet die Informationen gut verständlich auf. Die alphabetische Anordnung erleichtert den Zugriff auf spezielle Inhalte. Am Anfang eines Stichwortes informieren die Autoren, ob allgemeine arbeitsrechtliche Grundsätze oder Sonderregelungen im TVöD bzw. TV-L zum Tragen kommen. Die Tarifeinigung 2009 der Länder ist in den Band eingearbeitet. Die Neuauflage wurde vollständig überarbeitet und erheblich erweitert. Weitere Stichwörter wurden aufgenommen, wie beispielsweise „Nebentätigkeit“, „Entgeltsystem“ „geringfügige Beschäftigung“ oder „Pflegezeit“. Die klare Gliederung der umfangreichen Stichwortartikel, die optische Hervorhebung wichtiger Aspekte in Merksätzen, die anschaulichen Erklärungen und praxisnahen Beispiele, Checklisten und Formulierungsvorschläge sowie Hinweise auf Kommentarliteratur unterstützen die Praktiker in ihrer Arbeit. Zudem sind online Musterverträge abrufbar und können in die eigene Textverarbeitung übernommen werden.

**Bundesverfassungsgerichtsgesetz. Kommentar. Begründet von Theodor Maunz. Fortgeführt von Bruno Schmidt-Bleibtreu... - 30. Erg.-Liefg. - Stand: Mai 2009. - München: Beck, 2009. - Loseblattausg. in 2 Ordnern. ISBN 978-3-406-35131-0; Grundwerk bei Fortsetzung € 128.-**

Der bewährte Kommentar zum Bundesverfassungsgerichtsgesetz bietet eine vollständige Kommentierung der verfassungsrechtlichen Rechtsbehelfe sowie der Aufgaben und der Organisation des Bundesverfassungsgerichts.

Die 30. Ergänzungslieferung enthält die Aktualisierungen der Kommentierungen der

- Regelung über die Einleitung des Verfahrens (§ 23 BVerfGG)
- Vollstreckungsvorschrift (§ 35 BVerfGG)
- Nichtigerklärung von Gesetzen im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle (§ 79 BVerfGG)
- Vorschriften über das Verfahren der konkreten Normenkontrolle (§ 81 BVerfGG).

**EU-Hygienepaket. Europäische und bundesrechtliche Vorschriften des Lebensmittelrechts mit dem Schwerpunkt Fleisch. Vorschriftensammlung. Von Hans-H. Grove. - Grundwerk - Stand: Mai 2009 - München: Rehm, 2009. - Loseblattausg. in 2 Ordnern. ISBN 978-3-8073-2317-6 Grundwerk € 86.-**

Das Loseblattwerk ist speziell auf die Fleischhygiene ausgerichtet. Es enthält europäische und bundesrechtliche Vorschriften zur Hygiene bei der Fleischgewinnung, Fleischbe-

und Fleischverarbeitung sowie bei der Entsorgung tierischer Nebenprodukte.  
Mit der 15. Ergänzungslieferung werden verschiedene EU-Vorschriften auf den neuesten Stand gebracht, u.a. wird die bisherige Fassung der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch durch die VO (EG) Nr. 543/2008 aktualisiert und damit auf die EG-GMO-Verordnung abgestimmt.  
Im Bundesrecht werden die Lebensmittelrechtliche Straf- und Bußgeldverordnung und die Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung auf neuesten Stand gebracht. Zudem wird die neu gefasste Tierschutztransportverordnung als Ersatz für die bisherige Verordnung aufgenommen.

---

**Beck'sches Formularbuch Arbeitsrecht. Hrsg. von Bernd Klemm ... - 2., aktualisierte u. erw. Aufl. - München: Beck, 2009. XXXIII, 1603 S. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-406-57570-9; € 148.-**

Die Beck'schen Formularbücher stellen ausgewählte Rechtsgebiete anhand von Formularen vor.

Der Band Arbeitsrecht bietet einen umfangreichen Fundus an außergerichtlichen Muster- und Formulartexten zu allen wesentlichen Sachverhalten des Individual- und Kollektivarbeitsrechts. Neben den klassischen Themen des Individualarbeitsrechts werden auch die Kapitel Tarifvertragsrecht, Betriebsverfassungsrecht, Personalvertretungsrecht und betriebliche Altersversorgung behandelt. Umfassende Anmerkungen zu den mehr als 200 Mustertexten erlauben die Anpassung der Formulare an den individuellen Fall.

Um aktuelle Entwicklungen aufzugreifen, wurden neue Kapitel aufgenommen wie „Compliance im Arbeitsrecht“, „Mitbestimmung auf Unternehmensebene“, „Zweisprachige Formulare“ oder bestehende Kapitel umstrukturiert und erweitert. Zudem wurden neue Formulare aufgenommen. Das Werk ist auf dem Rechtsstand Januar 2009.

Die beigelegte CD-ROM enthält sämtliche Muster, die in die eigene Textverarbeitung übernommen und bearbeitet werden können.

**Versicherungsgesetze. Hrsg. von Jost Wiechmann und Just Block. - 20. Erg.-Liefg. - Stand: 1. Mai 2009. - München: Beck, 2009. - Loseblattausg. in 1 Ordner. ISBN 978-3-406-44898-0; Grundwerk € 68.-**

Das Grundwerk enthält die für die Versicherungswirtschaft maßgeblichen Rechtsvorschriften aus den Bereichen Aufsichtsrecht, Zivil- und Wirtschaftsrecht einschließlich Rechnungslegung, Steuer- und Öffentliches Recht sowie einschlägige Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. und der Versicherungsverbände. Darüber hinaus enthält die Textsammlung zahlreiche Verwaltungsvorschriften, Erlasse und Rundschreiben des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen.

Die 20. Ergänzungslieferung bringt die Sammlung auf den Stand vom 1. Mai 2009. Eingearbeitet ist u.a. das FGG-Reformgesetz, das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und das Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz.

---

**Münchener Anwaltshandbuch Sozialrecht. Hrsg. von Hermann Plagemann. - 3., überarb. und erw. Aufl. - München: Beck, 2009. LI, 1583 S. ISBN 978-3-406-57472-6; € 118.-**

Der Band aus der Reihe der Münchener Anwaltshandbücher stellt das Sozialrecht umfassend dar und informiert praxisorientiert über dieses Rechtsgebiet. Erläutert werden insbesondere die Arbeitsförderung, Kranken- und Rentenversicherung, gesetzliche Unfallversicherung, Rehabilitation, soziale Pflegeversicherung, Kindergeld und Elterngeld. Auch das soziale Entschädigungsrecht, die Sozialhilfe und das Verfahrensrecht werden in eigenen Abschnitten dargestellt. Die Neuaufgabe mit Rechtsstand Februar 2009 berücksichtigt sämtliche sozialrechtlichen Reformen, insbesondere die Änderungen durch die Gesundheitsreform.

Im systematischen Zusammenhang werden Formulierungshilfen und Muster für die Anfertigung von Schriftsätzen und Checklisten angeboten. Ein sehr differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein Sachregister erschließen das Handbuch.